

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband Biomedizinische Technik“ (fbmt) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Qualität, Effektivität und Sicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - 1.1 die möglichst enge Zusammenarbeit der in der Medizintechnik tätigen Ingenieure, Techniker und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen,
 - 1.2 die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, den einschlägigen Bildungseinrichtungen, den Krankenhäusern sowie artverwandter Einrichtungen, der Industrie und Dienstleistern zur Weiterentwicklung und Förderung des Fachgebietes der Biomedizinischen Technik und angrenzender Gebiete,
 - 1.3 den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland,
 - 1.4 den fachlichen Informationsaustausch,
 - 1.5 die Förderung der fachlichen Fort- und beruflichen Weiterbildung,
 - 1.6 Stellungnahmen und Initiativen zur Arbeit des Gesetzgebers und der Normenorganisationen,
 - 1.7 Beratung und Hilfestellung bei der Planung, Ausstattung, Management und Betrieb der Medizintechnik in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind die Tätigkeiten, für die nach Geschäftsordnung eine Aufwandsentschädigung geleistet wird.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat natürliche und fördernde Mitglieder.
2. Natürliche Mitglieder können werden:
 - 2.1 Ingenieure und Techniker, die in der biomedizinischen Technik und angrenzender Gebiete tätig sind oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation,
 - 2.2 Studenten der Biomedizintechnik und angrenzender Gebiete,
 - 2.3 andere Personen, über die der Vorstand entscheidet.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Körperschaften sein, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein und durch Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende an den Vorstand möglich.
7. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:
 - 7.1 mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als 6 Monate im Rückstand

ist,

7.2 das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,

7.3 gegen die Satzung verstößt.

8. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufbringung der Mittel

1. Es werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalität von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Unabhängig davon sind jedwede Spenden willkommen.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern.
2. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (geschäftsführender Vorstand). Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder.
3. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident / die Präsidentin
 - der Vizepräsident / die Vizepräsidentin als Stellvertreter des Präsidenten / der Präsidentin sowie
 - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
4. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:
 - der Schriftführer / die Schriftführerin sowie
 - mindestens drei, höchstens sechs Beisitzer
5. Alle Vorstandmitglieder werden in geheimer Wahl mit Angabe der späteren Vorstandsfunktion für drei Jahre gewählt. Vorschläge für Kandidaten müssen spätestens sechs (6) Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu zu wählen ist, mit Angabe der zu besetzenden Funktion schriftlich in der Geschäftsstelle des fbmt eingereicht werden. Bei Kandidaten, die noch nicht dem Vorstand angehören, ist dem Vorschlag die schriftliche Unterstützung des Kandidaten von 10 weiteren Mitgliedern des Vereins beizulegen. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
6. Das Präsidium tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen. Es bestimmt den Zeitpunkt und Ort des Zusammentrittes sowie dessen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, in begründeten Ausnahmefällen auch telefonisch und ad hoc.
7. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen. Er bestimmt Zeitpunkt und Ort des Zusammentrittes sowie dessen Tagesordnung; die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von diesem zum Sitzungsbeginn berufenen Protokollanten zu unterschreiben ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege fassen, sofern dem nicht ein Vorstandmitglied widerspricht. Vorstandsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege werden bei der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.
8. Der Vorstand hat das Recht, für eine beratende Mitarbeit von Fall zu Fall Persönlichkeiten zu benennen und zu den Vorstandssitzungen Gäste einzuladen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im Regelfall einmal jährlich mit mindestens 4-wöchiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die alle Befugnisse und Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung besitzt. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung dies verlangen. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen die Mitgliederversammlung einberufen unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - Wahl von Kassenprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
 - Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen
 - Beschluss der Wahlordnung.
4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereinsanwesend ist. Ist die Auflösung mit $\frac{1}{3}$ Mehrheit mangels Teilnehmer nicht möglich, wird erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen; die Entscheidung fällt dann mit einfacher Mehrheit.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gegenzuzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Regionalgruppen

1. Die Regionalgruppe ist eine organisatorische Einheit des Vereins und wird von den innerhalb einer Region (z.B. Ballungsgebiet oder Bundesland) ansässigen Mitgliedern gebildet.
2. Ihre Aufgabe ist die Umsetzung der Vereinsziele auf regionaler Ebene, insbesondere:
 - a) die Organisation und Durchführung von Expertenrunden, Workshops, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) die Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen zu Problemen, die speziell von regionalem Interesse sind bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes fallen,
 - c) die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches innerhalb der Region.
3. Eine Regionalgruppe ist als organisatorische Einheit zu betrachten, wenn sie mindesten zehn ordentliche Mitglieder aufweist. Sie wird durch Vorstandsbeschluss eingesetzt.
4. Sie wird von einem Regionalgruppenleiter geleitet.
5. Der Regionalgruppenleiter wird im Einvernehmen mit den Regionalgruppenmitgliedern vom Vorstand benannt. Auf Verlangen der Mehrheit der Regionalgruppenmitglieder muss der Vorstand einen neuen Regionalgruppenleiter benennen.
6. Aufgabe des Regionalgruppenleiter ist:
 - a) die rechtzeitige Information der Regionalgruppenmitglieder über in der jeweilige in der Region stattfindende Veranstaltungen des Vereins sicherzustellen,
 - b) den speziellen Informations- und Fortbildungsbedarf festzustellen und für die Organisation und

Durchführung der entsprechenden Veranstaltungen zu sorgen.

7. Der Regionalgruppenleiter berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich und zwar spätestens 4 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann eine Regionalgruppenordnung beschließen.

§ 10 Facharbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben bzw. Themen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Einrichtung von Facharbeitsgruppen beschließen. Für jede Facharbeitsgruppe sind hierbei das Arbeitsthema bzw. die Aufgabe festzulegen und ein Leiter, der ordentliches Mitglied des Vereins sein muss, zu benennen.
2. Jeder Facharbeitsgruppenleiter berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich und zwar spätestens 4 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung.
3. Kosten, die dem Verein durch die Fachgruppenarbeit entstehen, müssen mit den satzungsgemäßen Vereinszielen vereinbar sein und bedürfen vor ihrer Entstehung der Genehmigung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Die Abrechnung genehmigter Ausgaben setzt ihren Nachweis voraus und erfolgt durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
4. Eine Facharbeitsgruppe muss mindestens 3 und sollte nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Die Mitwirkung vereinsfremder Fachleute in einer Facharbeitsgruppe ist erwünscht, bedarf jedoch im Einzelfall der Zustimmung der Mehrheit der Facharbeitsgruppenmitglieder.
5. Der Vorstand kann eine Facharbeitsgruppenordnung beschließen.

§ 11 Fachveröffentlichungen

Fachveröffentlichungen im Namen des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Vereinssitz zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzung

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Satzungsänderung zu stellen. Dem Verlangen des Mitgliedes auf Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist stattzugeben, wenn das diesbezügliche Schreiben mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingeht. Die Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin über diesen Satzungsänderungsantrag in Kenntnis zu setzen.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 6. November 2014

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen erfolgte am 7. Juni 1993 unter der Nummer VR 2041

Geschäftsstelle: Humboldtallee 32, 37073 Göttingen, Tel.: 0551 399347, Fax: 0551 399447
Mail: geschaeftsstelle@fbmt.de